

Az.: 6 A 621/21.A
3 K 1250/20.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 9. Februar 2023

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin S....., beigeordnet, soweit er sich gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. September 2021 - 3 K 1250/20.A - in Bezug auf die Geltendmachung seiner Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling sowie der Zuerkennung subsidiären Schutzes wendet. Im Übrigen - soweit das Urteil die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG betrifft - wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Auf seinen Antrag wird die Berufung gegen das Urteil zugelassen, soweit es die Geltendmachung seiner Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling sowie der Zuerkennung subsidiären Schutzes betrifft. Im Übrigen - soweit das Urteil die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG betrifft - wird der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens soweit die Zulassung der Berufung abgelehnt wurde. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Kläger wendet sich entweder insgesamt oder zum Teil gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14. September 2020. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen.
- 2 Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, hat im tenorierten Umfang Erfolg. Insoweit hat der Zulassungsantrag aus den nachfolgend dargestellten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 ZPO). Im Übrigen hat er keine Erfolgsaussichten.
- 3 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nur teilweise begründet. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (vgl. § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) soweit das Verwaltungsgericht über seine Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling sowie

die Zuerkennung subsidiären Schutzes entschieden hat. Im Übrigen bleibt der Antrag ohne Erfolg. Hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Das Urteil verletzt auch nicht das rechtliche Gehör des Klägers (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO), der auch ordnungsgemäß vertreten war (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 4 VwGO).

4 1. Die Berufung ist im tenorierten Umfang wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) zuzulassen.

5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. Juli 2020 - 2 A 859/19.A -, juris Rn. 2; OVG NRW, Beschl. v. 26. Juli 2018 - 1 A 2636/18.A -, juris m. w. N.).

6 Der vom Kläger aufgeworfene Frage, ob grundsätzliche Unterschiede zwischen dem Zivil- und dem Verwaltungsprozess bestehen, die eine Nichtanwendbarkeit des § 157 ZPO im Verwaltungsprozess rechtfertigen, hat grundsätzliche Bedeutung. Sie wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet (vgl. verneinend: Meissner/Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 43. EL August 2022, VwGO § 173 Rn. 163; bejahend: Kraft, in: Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, § 173 Rn. 7, allerdings unter Hinweis auf eine Entscheidung, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 [BGBl. I S. 2840, ZPO: 2850, VwGO; 2855] ergangen ist). Die Frage ist im Berufungsverfahren auch klärungsfähig. Da der Rechtsreferendar seinen auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen beschränkten Antrag nicht nur stellen wollte, sondern nach den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen auch gestellt hat, wäre der Tenor des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Berufungsverfahren zu ändern, wenn die vom Kläger aufgeworfene Grundsatzfrage zu verneinen wäre. Dann hätte das Verwaltungsgericht den Antrag des Rechtsreferendars nicht nur verfahrensrechtlich fehlerhaft - ohne einen vorherigen Beschluss über dessen Zurückweisung als Vertreter (vgl. § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO) und dessen Protokollierung (vgl. § 105 VwGO i. V. m. § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO) - als nicht wirksam

angesehen, sondern auch materiell zu Unrecht nicht berücksichtigt. Das Verfahren wäre dann wegen Klagerücknahme im Berufungsverfahren einzustellen, soweit der Kläger ursprünglich (vgl. Klageschriftsatz vom 22. September 2020) auch seine Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling sowie die Zuerkennung subsidiären Schutz begehrt hat. Die Tatsache, dass der Kläger selbst anschließend einen weitergefassten Antrag auch auf Zuerkennung von Asyl und Flüchtlingsschutz sowie subsidiären Schutz gestellt hat, führte zu keiner anderen Beurteilung, weil mit der Erklärung des Bevollmächtigten, die für den Kläger wirken würde, wie wenn er sie selbst abgegeben hätte (vgl. § 173 Satz 1 VwGO; § 85 Abs. 1 Satz 1 ZPO), die Rechtshängigkeit dieser Ansprüche entfallen und der ablehnende Bescheid insoweit bestandskräftig geworden wäre, sodass das Verfahren auf diese Ansprüche vom Kläger wegen des Ablaufs der Klagefrist nicht mehr erstreckt werden konnte. Nur bei Bejahung der Frage und einer Nichtanwendbarkeit von § 157 ZPO über § 173 Satz 1 VwGO hätte das Verwaltungsgericht insoweit zu recht in der Sache entschieden und wäre auch im Berufungsverfahren im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht in der Sache zu entscheiden (vgl. § 128 Satz 1 VwGO). Die Frage, ob das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung zurecht eine Protokollierung des vom Rechtsreferendar angekündigten und auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen beschränkten Antrags abgelehnt hat und den vom Kläger selbst gestellten weitergehenden Antrag protokolliert hat, ist deshalb im Berufungsverfahren erheblich.

7 2. Die Berufung ist nicht wegen Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

8 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) sichert den Beteiligten ein Recht, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern und mit Ausführungen und Anträgen gehört werden (BVerfG, Beschl. v. 30. April 2003 - 1 PBvU 1/02 -, juris Rn. 42; v. 29. Mai 1991 - 1 BvR 1383/90 -, juris Rn. 7; SächsOVG, Beschl. v. 19. Dezember 2022 - 6 A 132/21.A -, juris Rn. 4). Zudem soll der Anspruch auf rechtliches Gehör als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisaufnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben (BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1985 - 1 BvR 33/83 -, juris Rn. 18; SächsOVG, Beschl. v. 7. Juli 2021 - 6 A 295/18.A -, juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 20. Juni 2022 - 6 A 288/22 A -, juris Rn. 4). Die Gehörsrüge erfordert regelmäßig die substantiierte Darlegung dessen, was der Antragsteller noch

vorgetragen hätte, wenn die vermeintliche Verletzung des rechtlichen Gehörs unterblieben wäre, und inwiefern dieser weitere Vortrag zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs geeignet gewesen wäre (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 12. Dezember 2000 - 11 B 76.00 -, juris Rn. 17; v. 19. August 1997 - 7 B 261.97 -, Buchholz 310 § 133 VwGO Nr. 26; SächsOVG, Beschl. v. 23. Dezember 2021 - 6 A 680/19 -, juris Rn. 36; st. Rspr., jeweils m. w. N.).

- 9 Jedenfalls an Letzterem fehlt es hier. Es ist allerdings bereits fraglich, ob der Kläger hier überhaupt am weiteren Vortrag gehindert worden ist. Aus den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen ergibt sich lediglich, dass der den Kläger vertretende Rechtsreferendar einen auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen eingeschränkten Antrag stellen wollte. Dass der Rechtsreferendar - wie in der Begründung des Zulassungsantrags vorgetragen - zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG etwas vortragen wollte und dies nicht zugelassen wurde, ergibt sich weder aus den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen noch aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung. Es fehlt auch an der substantiierten Darlegung dessen, was der Rechtsreferendar für den Kläger noch vorgetragen hätte und inwieweit dies zu einer anderen Beurteilung durch das Gericht hätte Anlass geben können.
- 10 Im Hinblick auf die Antragstellung liegt keine Verletzung rechtlichen Gehörs vor, da der Rechtsreferendar lediglich einen Antrag auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG stellen wollte und der vom Kläger selbst formulierte Antrag dieses Begehren mit einschloss, also Berücksichtigung fand.
- 11 3. Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil der Kläger nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 4 VwGO).
- 12 Die genannte Vorschrift setzt voraus, dass die Partei in gesetzeswidriger Weise im Verfahren nicht vertreten war, weil das Gericht bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung gegen prozessuale Vorschriften verstoßen hat und dadurch der Partei die Teilnahme unmöglich gemacht hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. Mai 2006 - 10 B 9.06 -, juris Rn. 12; Urt. v. 6. Februar 1987 - 4 C 2.86 -, juris Rn. 9).
- 13 Hier wurde der Kläger über seine Rechtsanwaltskanzlei ordnungsgemäß zu dem Termin geladen. Er selbst und der ihn vertretende Rechtsreferendar waren in der mündlichen Verhandlung ausweislich des Verhandlungsprotokolls auch anwesend und der Rechtsreferendar wurde auch nicht als Vertreter durch Beschluss zurückgewiesen.

Eine Vertretung des Klägers durch den Rechtsreferendar und die eigene Person war somit gegeben. Soweit der vom Rechtsreferendar gestellte Antrag vom Gericht unter Hinweis auf § 67 VwGO nicht protokolliert wurde, mag dies verfahrensfehlerhaft gewesen sein, weil der Rechtsreferendar dann zuvor nach § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO hätte abgelehnt und dies hätte protokolliert werden müssen. Zudem könnte auch ein Verfahrensfehler darin liegen, den Rechtsreferendar als nicht vertretungsbefugt anzusehen, weil über § 173 Satz 1 VwGO die Anwendbarkeit von § 157 ZPO jedenfalls seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, ZPO: 2850, VwGO; 2855) trotz Fehlens eines ausdrücklichen Verweises (vgl. z. B. § 73 Abs. 2 Satz 4 SGG) zu bejahen sein könnte. Ein solcher Fehler hätte sich aber nicht ausgewirkt, da der Kläger selbst den ihm vom Gericht empfohlenen weitergehenden Antrag gestellt hat. Damit hat er die Prozessführung des Gerichts stillschweigend bestätigt (vgl. § 138 Nr. 4 letzter Halbsatz VwGO).

- 14 4. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG.
- 15 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, soweit der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt wurde. Das Prozesskostenhilfverfahren ist gerichtskostenfrei; dem Gegner entstandene Kosten werden nicht erstattet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO). Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.
- 16 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG), soweit der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt wurde.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Im Übrigen wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.“

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp